

Verordnung

**über das Betreten und Befahren
von Grundstücken am Klettergarten
Baierbrunn-Buchenhain**

Klettergartensperrverordnung

(KlettGSVO)

Grunddaten

Erstellungsdatum	28.05.2024
Gemeinderatsbeschluss	16.07.2024
Ortsübliche Bekanntmachung	24.07.2024 – 08.08.2024
In-Kraft-Treten	17.07.2024
Befristung	20 Jahre
Aktenzeichen	V2

Änderungen

Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung
1	Verbote
2	Verbotbereich
3	Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall
4	Zuwiderhandlungen
5	Inkrafttreten

Anlagen

Nr.	Bezeichnung
1	Übersichtslageplan (Sperrbereich)

Die **Gemeinde Baierbrunn** erlässt aufgrund **Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht au dem Gebiet der öffentliche Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011 – 2 – I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718), folgende

Verordnung über das Betreten und Befahren von Grundstücken am Klettergarten Baierbrunn-Buchenhain

§ 1 Verbote

¹Zur Verhütung von Gefahren, die durch Steinschlag, Blockstürze und Felsstürze im Bereich des Klettergartens Baierbrunn-Buchenhain ausgehen, ist das Betreten und Befahren der in § 2 bezeichneten Grundstücke verboten. ²Verboten ist insbesondere auch das Klettern und Abseilen innerhalb des Verbotsbereichs.

§ 2 Verbotsbereich

- (1) Der Verbotsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flur-Nummern 412/0, 412/3, 418/0, 419/3, 419/4 und 419/5 (Gemarkung Baierbrunn).
- (2) ¹Hinsichtlich der Grenzen des Verbotsbereiches wird auf den Übersichtslageplan M 1 : 500 (Sperrbereich), der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, Bezug genommen, in welchem die Grenzen rot gekennzeichnet sind; maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. ²Die verbindliche Festlegung erfolgt zusätzlich durch Absperrmaßnahmen und Hinweisschilder vor Ort.

§ 3 Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall

¹Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen vom Verbot nach § 1 Ausnahmegenehmigungen zur Durchführung von Pflegearbeiten sowie wissenschaftlichen oder behördlichen Untersuchungen unter Auflagen erteilen. ²Voraussetzung für die Genehmigung sind insbesondere trockenes und weitgehend windstilles Wetter.

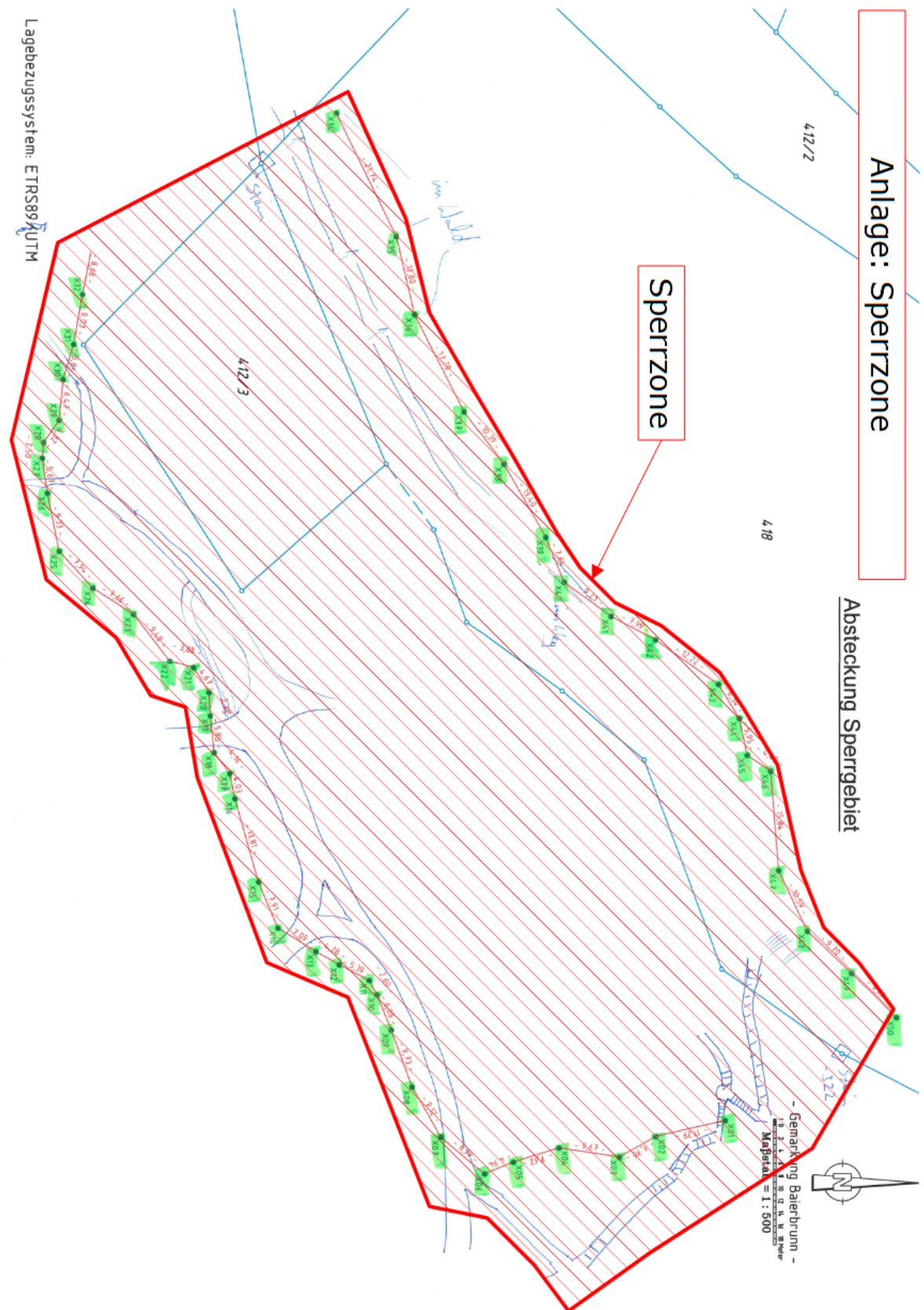
§ 4 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 LStVG kann mit einer Geldbuße von 5 EUR bis 1000 EUR belegt werden, wer entgegen dem Verbot in § 1 ein im Verbotsbereich (§ 2) liegendes Grundstück betritt oder befährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 17. Juli 2024 in Kraft.

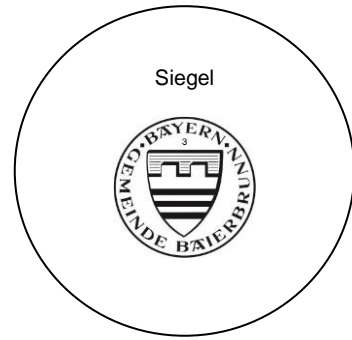
Anlage 1



Baierbrunn, den 23.07.2024

gez.

Patrick Ott
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Datum	siehe Grunddaten
Art	Ortsübliche Bekanntmachung über Anschlag an allen Amtstafeln
Auslegungsort zur Einsichtnahme	Gemeinde Baierbrunn Bahnhofstraße 2 82065 Baierbrunn

Baierbrunn, den 08.08.2024

Rudolph
Ordnungsamt